



Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
des Abwasserverbandes Oberhessen (AVOH),
Friedberg (Hessen)

Aufgrund des § 23 der Satzung des Abwasserverbandes Oberhessen hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 13. Juni 2007 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Mitgliederinnen und Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes des Abwasserverbandes Oberhessen (AVOH) sowie Ihre jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter sind für den Verband ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich Tätige haben für die Teilnahme an Sitzungen Ihrer Gremien Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

§ 2

Verdienstaufschlag

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag in Höhe von 15 Euro je angefangener Stunde der Tätigkeit, wenn ihnen nachweislich ein Verdienstaufschlag entstehen kann. Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird beschränkt auf Werktagen, und zwar montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

(2) Personen ohne eigenes Einkommen, die den ehelichen oder einen eheähnlichen oder einen eigenen Hausstand führen (Hausfrauen, Hausmänner) wird die Stundenpauschale ohne diesen Nachweis gewährt.

(3) Anstelle der Stundenpauschale kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag verlangt werden. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 3

Fahrtkosten / Veranstaltungen

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Das gleiche gilt für sonstige Reisekosten.

(2) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

(3) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort bzw. vom Arbeitsort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort bzw. Arbeitsort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand.

§ 4

Aufwandsentschädigung

Ehrenamtlich Tätigen, die an Sitzungen der Verbandsgremien teilnehmen, wird für die Teilnahme eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro je Sitzung gewährt.

§ 5

Unübertragbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigung nach § 2 bis 4 sind nicht übertragbar.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung für die die Entschädigung geltend gemacht wird.

§ 6

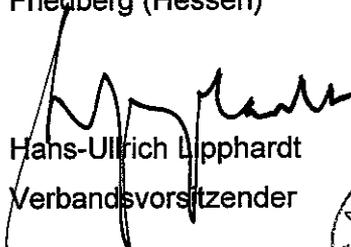
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13. Juni 2007 in Kraft.

Friedberg (Hessen), den 13. Juni 2007

Abwasserverband Oberhessen

Friedberg (Hessen)


Hans-Ulrich Lipphardt
Verbandsvorsitzender

